

10.05.2006

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis:

Seite

- 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Katholische Kirchenmusik 1
- Studienordnung für den Aufbaustudiengang Evangelische
oder Katholische Kirchenmusik 26

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Katholische Kirchenmusik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 29. März 2006

*(gültig für Studierende, die seit dem 1. Oktober 2005 erstmalig
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 20) in Verbindung mit den §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S.124) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Diplomprüfung; Ziel des Studiums; Geltungsbereich; Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Künstlerische Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 24 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Nachdiplomierung
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Diplomprüfung; Ziel des Studiums; Geltungsbereich; Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln. Durch sie soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinem/ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbstständig und fächerübergreifend künstlerisch und pädagogisch zu arbeiten.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Studiengang Katholische Kirchenmusik.

(3) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 36 Abs. 1 KunstHG (Hochschulzugangsberechtigung, Sprachprüfung) ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Von dem Nachweis der Hochschulreife kann gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 KunstHG abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung vorliegt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Köln im Studiengang Katholische Kirchenmusik den akademischen Grad "**Diplom-Kirchenmusiker**" bzw. "**Diplom-Kirchenmusikerin**".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.

(4) Durch die Studienordnung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/ Studienrichtungen besucht werden.

(5) Der Studiengang **Katholische Kirchenmusik** besteht aus den

Hauptfächern:

- a) Liturgisches Orgelspiel
- b) Orgelliteraturspiel
- c) Chorsingen und Chorleitung
- d) Orchester- und Ensembledirigieren
- e) Singen
- f) Klavier
- g) Liturgik einschließlich Pastoraltheologie
- h) Gregorianischer Choral
- i) Deutscher Liturgiegesang inkl. Gemeindegearbeit
- j) Schola und Scholaleitung

Die Hauptfächer a) bis d) werden mit einer dreifachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung aufgenommen.

Die Hauptfächer e) bis j) werden mit einer zweifachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung aufgenommen.

Nebenfächern:

- a) Partiturspiel
- b) Generalbassspiel
- c) Korrepetition
- d) Harmonielehre
- e) Kontrapunkt
- f) Gehörbildung
- g) Formenlehre
- h) Werkanalyse
- i) Aktuelle Satztechniken
- j) Partitur-u. Instrumentenkunde, Instrumentation
- k) Historische Musikwissenschaft
- l) Geschichte der Kirchenmusik
- m) Orgelkunde
- n) Musikalische Arbeit mit Kindern
- o) Sprechen

- p) Chorische Stimmbildung mit Stimmphysiologie
- q) Wahlpflichtfächer

Nebenfächer gehen mit einer einfachen Wertigkeit in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung ein.

(6) Der Studienumfang in Semesterwochenstunden bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern beträgt 130 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters (Abschluss des Grundstudiums), die Diplomprüfung in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des achten Studiensemesters (Abschluss des Hauptstudiums) durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung muss bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum achten Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder von ihm/ihr nicht zu vertretende Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden"; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Semester.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe dieser Diplomprüfungsordnung durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 90 Abs.4 WissHG). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 und 14 bzw. §§ 21 und 22) entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen müssen gemäß §§ 10 und 21 benotet und in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung aufgenommen werden. Prüfungsrelevante Studienleistungen können gem. § 14 nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 4 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Katholische Kirchenmusik als dessen Stellvertreter, den Dekanen der vier Fachbereiche, einem gemäß der Wahlordnung der Hochschule für Musik Köln gewählten studentischen Senatsmitglied und dem ständigen Beauftragten der katholischen Kirche, der jedoch kein Stimmrecht hat. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. § 5 Abs. 1 S. 3 dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung in den Hauptfächern gehören mindestens drei Prüfer an, in den Nebenfächern besteht die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern. Der Fachlehrer

soll in der Regel zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, jedoch darf er nicht den Vorsitz führen. Ferner bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel, Liturgik einschließlich Pastoraltheologie, Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang inkl. Gemeindesingarbeit einen von der Katholischen Kirche benannten Prüfer als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Als Prüfer können auch in der künstlerischen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, und Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der zur Prüfung eingeladenen Prüfer/innen rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Katholische Kirchenmusik an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht jedoch der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des

entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss zuständige Fachvertreter hören.

(4) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule für Musik Köln überprüft. Die Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung der Hochschule für Musik Köln bleiben unberührt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den

Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen

(1) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer mündlichen, künstlerisch-praktischen sowie schriftlichen Prüfung (Klausur).

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat/je Kandidatin und Fach höchstens 90 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines bzw. ihres Hauptfaches nachweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Kandidat/in/en jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. (Höchstdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung: 90 Minuten)

(4) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(5) Für Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, die jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Studiums unverzichtbar sind, ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Ein Testat ist die unbewertete Teilnahmebescheinigung für die Teilnehmer/innen an einzelnen Lehrveranstaltungen. Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende regelmäßig und aktiv am Unterricht teilgenommen hat.

(6) Die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieser Diplomprüfungsordnung müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung der/des Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende legt zu Beginn des jeweiligen Semesters den Zeitpunkt, Art, Inhalt und Dauer von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen, künstlerisch-praktischen oder schriftlichen Prüfung geprüft werden können, fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Der Leistungsnachweis wird entweder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" oder gem. den §§ 10 und 21 dieser Diplomprüfungsordnung mit Noten vom jeweiligen Lehrenden bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(7) Prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 dienen der Entlastung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und der Feststellung i. S. d. § 13 Abs. 1 im jeweiligen Fach. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen legt der/die Lehrende den Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest und gibt ihn den Studierenden bekannt.

(8) Studenten/Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemeinsam festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (z. B. 1,3 ; 1,7). Die Noten 0,7; 4,3 ; 4,7

und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Für die Fachprüfungen und die prüfungsrelevanten Studienleistungen wird eine Gesamtnote erteilt, diese lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird anstatt der Note das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Chorsingen und Chorleitung (4 Testate), Gregorianischer Choral (4 Testate), Schola und Scholaleitung (2 Testate), Historische Musikwissenschaft (3 Testate) und Sprechen (3 Testate) i. S. d. § 9 Abs. 4 nachweist,
3. die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise in Generalbassspiel und Formenlehre erbracht hat,
4. den Zulassungsantrag fristgerecht bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester eingereicht hat,

5. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war, ohne beurlaubt zu sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch mit den Nachweisen gem. Absatz 1 Nr. 2.,
3. die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3.,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 1 dessen Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt, dass die im vierten Studiensemester zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem 1. Prüfungstermin nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 unvollständig sind und der Antragsteller die ihm gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt,
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

5. Beantragt der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung in einem früheren Semester abzulegen, brauchen nur die bis zum Ende dieses Semesters vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht werden. Die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise bleibt hiervon unberührt.

Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs.2) verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Die Zulassung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Grundlagen seines/ihrer Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen in den Hauptfächern:

- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Chorsingen und Chorleitung
- Orchester- und Ensembledirigieren
- Singen
- Klavier
- Liturgik einschließlich Pastoraltheologie

Liturgisches Orgelspiel:

I. vorbereitete Prüfungsaufgaben:

(sind eine Woche vor der Prüfung vom/von der Fachlehrer/in zu benennen)

1. Vortrag eines Begleitsatzes mit Melodie im Sopran (obligat), kürzere Intonation und längeres Choralvorspiel zu einem Cantus Firmus
2. Vortrag eines Begleitsatzes zu einem neuen geistlichen Lied
3. Begleitung von zwei unterschiedlichen gregorianischen Gesängen aus dem Gotteslob

II. unvorbereitete Prüfungsaufgaben:

1. Intonationen und Begleitsätze (Melodie obligat im Sopran) zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch
2. Transposition von Kirchenliedern und gregorianischen Gesängen
3. Vomblattspiel

Dauer: Insgesamt 30 Minuten

Orgelliteraturspiel

1. Vortrag von drei mittelschweren, mit dem Hauptfachlehrer abgestimmten Orgelwerken verschiedener Stilepochen. Ein Werk muss von J. S. Bach sein.
2. Vortrag eines acht Wochen vor der Prüfung vom Hauptfachlehrer benannten selbstständig zu erarbeitenden Stückes.
3. Vortrag von c. f. gebundenen Stücken. Der Kandidat/Die Kandidatin hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor der Prüfung eine Liste von c. f. gebundenen Stücken –darunter fünf aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach- vorzulegen. Dieser wählt unverzüglich die vorzutragenden Stücke aus.

Dauer: 40 Minuten

Chorsingen und Chorleitung

Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung und chorischer Stimmbildung. Die Aufgabe wird vier Wochen vor der Prüfung vom Hauptfachlehrer gestellt.

Dauer: 30 Minuten

Orchester-und Ensembledirigieren

1. Dirigieren eines mit eine/r/m Sänger/in und Begleiter/in vorbereiteten Rezitativs
Dauer: 15 Minuten
2. Arbeit mit einem selbst zusammengestellten Ensemble von mindestens drei Musiker/inne/n an einem selbstgewählten Stück (Satz)

Dauer: 20 Minuten

Singen

1. Vortrag von zwei verschiedenartigen mittelschweren Stücken der Gesangsliteratur
2. Unbegleitetes Singen von Kirchenliedern
3. Vortrag eines Textes

Dauer: 20 Minuten

Klavier

Vortrag von drei mittelschweren Klavierwerken verschiedener Stilepochen. Darunter soll der Kopfsatz einer klassischen oder romantischen Sonate sein.

Dauer: 20 Minuten

Liturgik einschließlich Pastoraltheologie

Mündliche Prüfung:

1. Liturgie als theologische Disziplin.
Grundkenntnisse der Bibel- und Glaubenswissenschaft (vor allem die Lehre von Gott, der Kirche und den sakramentalen Vollzügen). Gottesdienst als Feier von Leben und Glauben.

2. Liturgie als pastoraltheologische Handlung.
Gottesdienst als symbolische Handlung der Gemeinde. Aufgaben und Gestaltungsprinzipien der Inkulturation (sprachlich, musikalisch, symbolisch). Idee und Gestalt des Kirchenjahres
3. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der westlichen und östlichen Liturgien.

Dauer: 15 Minuten

(3) In den folgenden Haupt- und Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind ohne besondere Zulassung prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 zu erbringen.

Harmonielehre
Kontrapunkt
Gehörbildung

Harmonielehre

Klausur:

Dur-moll-tonaler oder modaler Choralsatz
Vierstimmiger spätbarocker Generalbass

Dauer: 2 Stunden

Mündlich-praktische Prüfung:

Spiel verschiedenartiger Kadenz- und Sequenzen
Harmonische Analyse

Dauer: 15 Minuten

Kontrapunkt

Klausur:

Zwei dreistimmig-polyphone Sätze aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 2 Stunden

Gehörbildung

1. Klausur:

Diktate

- a) melodisch-rhythmisch, einstimmig,
- b) polyphon, zweistimmig
- c) homophon vierstimmig

Dauer: 60 Minuten

2. Mündlich-praktische Prüfung:

- a) Erfassen von musikalischen Strukturen
- b) Vomblattsingen (tonal und atonal)

Dauer: 15 Minuten

(4) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten in den Fachprüfungen, die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Dieser Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche

Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gem. § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Chorsingen und Chorleitung (4 Testate), Chorische Stimmbildung mit Stimmphysiologie (2 Testate) und im Wahlpflichtfach (1 Testat), i. S. d. § 9 Abs. 4 nachweist,
4. die folgenden Leistungsnachweise in Partiturspiel, Korrepetition, Werkanalyse, Aktuelle Satztechniken, Partitur- und Instrumentenkunde/Instrumentation, Geschichte der Kirchenmusik erbracht hat,
5. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in

die Fachprüfungen
die Diplomarbeit
die prüfungsrelevanten Studienleistungen

(2) Fachprüfungen sind in den folgenden Hauptfächern abzulegen:

- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Chorsingen und Chorleitung mit Literaturkunde und Methodik der Chorarbeit
- Orchester- und Ensembledirigieren
- Singen
- Klavier

- Liturgik einschließlich Pastoraltheologie

Liturgisches Orgelspiel

I. vorbereitete Prüfungsaufgaben:

(sind eine Woche vor der Prüfung durch den/die Fachlehrer/in zu benennen)

1. Kirchenliedbearbeitungen in verschiedenen Techniken und Zeitstilen
2. Freie (d. h. nicht an ein c. f. gebundene) Improvisationen

II. nicht vorbereitete Prüfungsaufgaben:

1. Vomblattspiel
2. Intonationen, Vorspiele und Begleitsätze (auch in Sopran-, Tenor- und Bassdurchführung) zu Gesängen des geltenden Gesangbuches und neuem geistlichen Liedgut, einschließlich Modulation und Transposition

Dauer: 45 Minuten

Orgelliteraturspiel

1. Vortrag von fünf anspruchsvollen Werken aus verschiedenen Stilbereichen, darunter ein Trio von J.S.Bach, ein Werk der Romantik und eine zeitgenössische Komposition.
2. Vortrag eines anspruchsvollen Choralvorspieles, welches die Prüfungskommission aus einer vorzulegenden Liste von drei auswählt.
3. Vortrag eines selbstständig zu erarbeitenden mittelschweren Stückes, welches von der/dem Fachlehrer/in acht Wochen vor der Prüfung schriftlich benannt wurde.

Dauer: 60 Minuten

Chorsingen und Chorleitung

1. Probenarbeit an einem vom Kandidaten/von der Kandidatin selbstständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk unter Berücksichtigung von Chorerziehung, Stimmphysiologie und chorischer Stimmbildung.
Die Aufgabe wird zwei Wochen vor der Prüfung vom Fachlehrer gestellt.

Dauer: 45 Minuten

Orchester- und Ensembledirigieren

1. Dirigieren eines vorbereiteten symphonischen Werkes an zwei Klavieren
2. Dirigieren eines Rezitativs vom Blatt
3. Kolloquium über Proben- und Dirigiertechnik, Repertoire- und Aufführungspraxis, Partitürkunde und Instrumentation anhand eines vorbereiteten oratorischen Werkes

Dauer: 30 Minuten

Singen

1. Vortrag von drei schwierigeren Gesangswerken aus verschiedenen Epochen.

2. Vortrag eines Textes

Dauer: 30 Minuten

Klavier

Vortrag dreier anspruchsvoller Werke aus drei verschiedenen Epochen, einschließlich eines Werkes nach 1900. Das Programm muss eine klassische oder romantische Sonate enthalten.

Dauer: 30 Minuten

Liturgik einschließlich Pastoraltheologie

Künstlerisch-praktische Prüfung und/oder Mündliche Prüfung:

1. Die Grundlagen religiöser und liturgischer Musik
2. Die Grundprinzipien einer Feierkompetenz des Kirchenmusikers
3. Ausdrucks- und Wahrnehmungsformen
4. Elemente gottesdienstlicher Feiern
5. Feiern in der Zeit
6. Ausgewählte Feierformen

Dauer: 20 Minuten

(3) In den folgenden Haupt- und Nebenfächern sind prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 zu erbringen:

- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang inkl. Gemeindearbeit
- Schola und Scholaleitung
- Harmonielehre
- Kontrapunkt
- Gehörbildung
- Geschichte der Kirchenmusik
- Orgelkunde
- Musikalische Arbeit mit Kindern

Schola- und Scholaleitung

Künstlerisch-praktische und/oder mündliche Prüfung

1. Einstudierung eines Propriumsgesanges
2. Vortrag eines vorbereiteten Sologesanges

Dauer: 30 Minuten

Gregorianischer Choral

Künstlerisch-praktische und/oder mündliche Prüfung

1. Kenntnis der Quadratnotation
2. Kenntnis der Psalmformeln
3. Kenntnis des gregorianischen Repertoires:
 - Geschichte
 - Neumenkunde (Semiologie)

- Modalitätslehre
- Formenlehre

Dauer: 15 Minuten

Deutscher Liturgiegesang inkl. Gemeindesingarbeit

Deutscher Liturgiegesang

Künstlerisch-praktische und/oder mündliche Prüfung:

1. Vortrag eines eingerichteten Evangeliums und eines deutschen Kantorengesanges
2. Beherrschung der Gesangsmodelle der Messliturgie und des Stundengebetes
3. Geschichte und Typologie des Kirchenliedes; Kriterien für die Liedauswahl
4. Spielen eines Satzes in alten Schlüsseln
5. Vertrautsein mit neuen geistlichen Liedern; Kriterien für ihre Bewertung
6. Oratorien-, Lektions- und Evangelientöne
7. Psalmimprovisationen

Gemeindesingarbeit

Mündliche Prüfung:

Anlässe und Methodik. Ein- und mehrstimmiges Singen in verschiedenen Gemeindegruppen (mit oder ohne Instrument). Gruppenimprovisation. Literaturkenntnis.

Dauer Deutscher Liturgiegesang einschließlich Gemeindesingarbeit: 30 Minuten

Harmonielehre

Klausur:

Anspruchsvoller Choralsatz (J. S. Bach)
Klassischer oder romantischer Motetten-, Messen- oder Liedsatz
Harmonische Analyse

Dauer: 3 Stunden

Mündlich-praktische Prüfung:

Spiel verschiedenartiger Modulationen
Analyse harmonisch anspruchsvoller Sätze

Dauer: 20 Minuten

Kontrapunkt

Klausur:

Zwei vierstimmig-polyphone Sätze aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 3 Stunden

Gehörbildung

Klausur:

Diktate, ein- bis vierstimmig aus verschiedenen Stilbereichen

Dauer: 60 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

- a) Erfassen schwieriger musikalischer Strukturen
- b) Vomblattsingen (tonal und atonal)

Dauer: 15 Minuten

Geschichte der Kirchenmusik

Mündliche Prüfung:

1. Grundkenntnisse der wichtigsten Epochen katholischer und evangelisch-reformatorischer Kirchenmusik
2. Grundkenntnisse der kirchenmusikalischen Gattungsgeschichte
3. Das Spannungsverhältnis von Theologie, Liturgie und Kirchenmusikkompositionen.
4. Besondere Gewichtung der geistlichen Musik des 20. Jahrhunderts.

Dauer: 20 Minuten

Orgelkunde

Mündliche Prüfung:

1. Die technische und musikalische Funktion der Orgel und der Orgelregister. Dispositionsanalyse.
2. Geschichte des Orgelbaus und der organistischen Aufführungspraxis einer selbstgewählten Epoche.

Dauer: 15 Minuten

Musikalische Arbeit mit Kindern

Mündlich-praktische Prüfung:

Methodik, Musik der Bewegung und Stimmbildung. Atemerziehung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Literaturkenntnis.

Dauer: 15 Minuten

**§ 18
Künstlerische Prüfung**

(1) In der künstlerischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin technisches Können, künstlerische Interpretationsfähigkeit, stilistisch-gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke bzw. die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines Hauptfaches nachweisen.

(2) Das Prüfungsprogramm bzw. die Prüfungsthemen des Hauptfaches sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung mitzuteilen.

§ 19
Diplomarbeit

(1) Außer den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 hat der Kandidat/die Kandidatin für die Diplomprüfung eine **Diplomarbeit** mit einem Thema aus dem Bereich der Fächer

Historische Musikwissenschaft/Geschichte der Kirchenmusik
Systematische Musikwissenschaft
Deutscher Liturgiegesang
Gregorianik
Orgelkunde

zu erbringen. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 4) ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit geht mit einer zweifachen Wertigkeit in das Zeugnis der Diplomprüfung ein.

(2) Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin von einem Prüfer i. S. d. § 92 Abs. 1 WissHG gestellt, der an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes tätig ist.

(3) Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Diplomarbeit ist im 7. Studiensemester spätestens am 1. Juni (Sommersemester) bzw. am 1. Dezember (Wintersemester) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei Genehmigung des Themas macht dieser den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Themas, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch den Prüfungsausschuss statt. Danach muss der Kandidat/die Kandidatin dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Thema vorlegen.

(4) Die Diplomarbeit muss bei der Beantragung der Zulassung zu den Fachprüfungen gem. § 17 Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Genehmigung des Themas. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; für die zweite Antragstellung gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um einen Monat verlängern. Der Höchstumfang einer Diplomarbeit beträgt 50 schreibmaschinengeschriebene Seiten.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit wird spätestens innerhalb von 12 Wochen bewertet.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch je ein Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der sich mit dem Thema der Diplomarbeit einverstanden erklärt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Einer der Prüfer soll ein wissenschaftliches Fach vertreten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. In diesem Falle ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgenommen und mit der Bezeichnung "Zusatzfach" versehen, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Hauptstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird anstatt der Note das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen bei der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichender Leistung" einmal wiederholt werden, gleiches gilt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 S. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 23

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm hierüber ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, der prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Note der Diplomarbeit und eine Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 24

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten/die Kandidatin in einem förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "Nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27

Nachdiplomierung

(1) Die Hochschule für Musik Köln verleiht auf Antrag nachträglich den Diplomgrad gemäß § 2 an Personen, die die staatliche Prüfung für Katholische Kirchenmusiker nach der Ordnung vom 23.04.1974 (GABl. NRW. S. 330) an der Hochschule für Musik Köln bestanden haben.

(2) Der Antrag auf nachträgliche Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 muss an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Ihm ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der bestandenen Prüfung nach der o. a. Ordnung beizufügen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten/Studentinnen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmalig für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind.

Studenten/Studentinnen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Katholische Kirchenmusik eingeschrieben worden sind, legen die Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung (A-Examen) nach der bisher geltenden "Ordnung der staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker" vom 23.04.1974 (GABl. NRW. S. 330) ab; auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können Prüfungen nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung der staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker vom 22.11.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07.06.2005 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 29. März 2006 (Az.:3/2006).

Köln, den 10.05.2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Studienordnung
für den Aufbaustudiengang
Evangelische oder Katholische
Kirchenmusik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 29.03.2006***

(gültig für Studierende, die seit dem 20.03.2006 erstmalig für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)

Aufgrund des §§ 2 Abs. 2 und 4 sowie § 86 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) –HRWG- vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) – erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studienbeginn und –abschluss, Studiendauer
- § 4 Studienverlaufspläne
- § 5 Studienberatung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und Aufbau der Aufbaustudiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln.

§ 2

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die Zulassung zu den Aufbaustudiengängen ev./kath. Kirchenmusik setzt voraus:

- a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 66 Hochschulgesetz (HG)
- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

- d) Bestandene Diplomprüfung in ev./kath. Kirchenmusik (oder vergleichbarer Abschluss) mit einer Note nicht schlechter als 2,5 und einer Zensur nicht schlechter als 2,0 im angestrebten Kernfach (Chorleitung, Orgel, Orgelimprovisation) des jeweiligen Aufbaustudienganges.

§ 3

Studienbeginn und –abschluss, Studiendauer

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- 2) Der Studienumfang in Semesterwochenstunden ist in den Studienverlaufsplänen für die einzelnen Aufbaustudiengänge in § 4 festgelegt
- 3) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplän					
Studienrichtung: Liturgisches Orgelspiel					
	1.Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	insgesamt
Einzelunterricht					
1. Tasteninstr. o. Orgel-Lit.	0,5	0,5	0,5	0,5	2
2. Improvisation	1,5	1,5	1,5	1,5	6
Summe Einzelunterricht					8 SWS
Gruppenunterricht					
1. Chorpflcht	2	2	2	2	8
2. Wahlpflichtfächer	2	2	2	2	8
Summe Gruppenunterricht					16 SWS
Summe SWS					24 SWS

Studienverlaufsplän					
Studienrichtung: Künstlerisches Orgelspiel					
	1.Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	insgesamt
Einzelunterricht					
1. Orgelliteraturspiel	1,5	1,5	1,5	1,5	6
2. Tasteninstr. o. Orgel-Lit.	0,5	0,5	0,5	0,5	2
Summe Einzelunterricht					8 SWS
Gruppenunterricht					
1. Chorpflcht	2	2	2	2	8
2. Wahlpflichtfächer	2	2	2	2	8
Summe Gruppenunterricht					16 SWS
Summe SWS					24 SWS

Studienverlaufsplan					
Studienrichtung: Chorleitung					
	1.Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	insgesamt
Einzelunterricht					
1. Partiturspiel/Korrepetition	0,5	0,5	0,5	0,5	2
Gruppenunterricht					
1. Chorleitung inklusiv Schlagtechnik und Literaturkunde	1,5	1,5	1,5	1,5	6
2. Chorpflicht	2	2	2	2	8
Wahlpflichtfächer	2	2	2	2	8
Summe Gruppenunterricht					22 SWS
Summe SWS					24 SWS

Jede bzw. jeder Studierende trägt alle von ihr bzw. ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch ein. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Unterschrift der bzw. des Lehrenden im Studienbuch zum Ende der Vorlesungszeit bestätigt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend. Das Studienbuch ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden die Hauptfachlehrer, die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Evangelische und Katholische Kirchenmusik sowie die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07. Juni 2005 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 29. März 2006 (Az.:4/2006).

Köln, den 10.05.2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka